

G e s e z ,

betreffend die Wahlfähigkeit der Glieder
 K. K. Ministerii zu Stellen in dem
 Großen Rathe.

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe unterm 2ten d. M. hinterbrachten Gesetzesvorschlags über die Wahlfähigkeit der Geistlichen zu Regierungsstellen, in Betrachtung der, aus dem Wesen und Zwecke des geistlichen Standes, in den wichtigsten Beziehungen sich ergebenden Verschiedenheit desselben von dem weltlichen Stande, und der aus einer Vermischung beider Stände zu besorgenden Nachtheile für das Wohl des Staates,

v e r o r d n e t :

1. Es können auch Mitglieder des Ministerii in die Wahl für Stellen im Großen Rathe kommen.

2. Dieselben müssen aber, wenn eine Wahl auf sie fällt, und sie dieselbe anzunehmen entschlossen sind, neben den verfassungsmässigen Wählbarkeits-Requisiten, ehe und bevor die Wahl anerkannt wird, den Beweis leisten, förmlich und auf gesetz-

lichem Wege den geistlichen Stand gegen den weltlichen vertauschet zu haben.

Zürich, Donnerstags den 7ten Julii 1814.

Zum Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.